



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Anträge vom 28.04.2015, 06.01.2018 und 20.03.2019 zu der Schusswaffe
"ONE FIVE"

Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-370

Wiesbaden, 04.07.19

Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von Ihnen vorgelegten Waffe

Selbstladebüchse Modell „ONE FIVE“,

Kaliber:	.223Rem,
Schäftung:	klappbare Schiebe-Schulterstütze, im eingeklappten Zustand nicht schussfähig,
Gesamtlänge der Waffe:	83,5 cm
Lauflänge:	42,5 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	61,0 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdruckklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 20 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	Firma zaero GmbH, Lüneburg

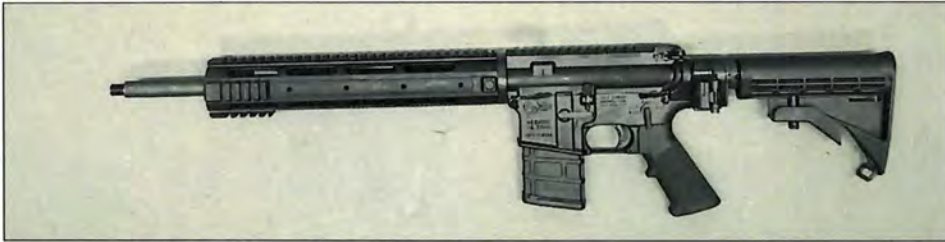


Abbildung 1: „ONE FIVE“, Ansicht linke Seite

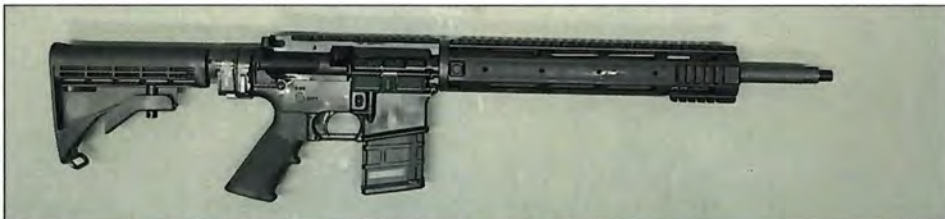


Abbildung 2: „ONE FIVE“, Ansicht rechte Seite



Abbildung 3: „ONE FIVE“ mit eingeklappter Schulterstütze, Ansicht linke Seite

Die Waffe ist aus vorgefertigten Teilen auf technischer Basis der Schusswaffe Colt „AR15“, hergestellt. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „AR15“, Kaliber .223 Rem, verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Antragstellerin, die Firma zaero GmbH, Lübeck, beabsichtigt das o. a. halbautomatische Selbstladegewehr „ONE FIVE“ aus vorgefertigten wesentlichen Teilen selbst herzustellen oder einzuführen, mit verschiedenen Schulterstützen und Vorderschäften auszustatten und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.



Als Schulterstützen sollen die Bauformen „A2-Standard Schaft“, Festschäfte diverser Hersteller und Schubschäfte, teilweise mit Klappschaftadaptern diverser Hersteller der oben beschriebenen Funktionsweise angeboten werden.

Als Vorderschäfte/Handschutze sollen die Varianten „A2-Standard Vorderschaft“, „Tubular“, sowie Varianten mit unterschiedlichen Anschlussystemen, wie Picatinny Rail, Mlok, und Keymod diverser Hersteller angeboten werden.

Dabei sollen folgende Varianten mit unterschiedlichen Lauflängen angeboten werden:

Tabelle 1		
Variante	Lauflänge in Zoll / cm	Mindestlänge bei eingeschobener Schulterstütze in cm
1	7,5 / 19,1	60,4
2	10,3 / 26,2	64,8
3	10,5 / 26,7	65,3
4	11,5 / 29,2	67,8
5	14,5 / 36,8	75,5
6	16 / 40,6	79,3
7	16,1 / 40,9	79,5
8	16,75 / 42,5	81,2
9	18 / 45,7	84,4
10	20 / 50,8	89,4
11	24 / 61,0	99,6

Die Variante 1 mit einer Lauflänge von 7,5“ (19,1 cm) wird ausschließlich mit Schulterstützen mit einer Mindestlänge von 22,0 cm angeboten, damit diese Variante eine Gesamtlänge von mehr als 60 cm besitzt.

Die o. a. Varianten des Selbstladegewehrs „ONE FIVE“ sollen in den folgenden Kalibern angeboten werden:

Tabelle 2			
Nr.	Kaliber	Metrisch	Zugelassen gem. § 6 AWaffV
I	.300Whisper	7,62x35 mm	Nein
II	.300AAC Blackout	7,62x35 mm	Nein
III	6,5mmGrendel	6,5x38,6 mm	Nein
IV	5,45 x 39	5,45 x 39mm	Nein
V	7,62x39	7,62x39 mm	Nein
VI	6,8RemSPC	6,8x43 mm	Ja
VII	.450Bushmaster	11,5x43,2 mm	Ja
VIII	.223Rem	5,56x45 mm	Ja



Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe zaero „ONE FIVE“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma zaero GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe zaero „ONE FIVE“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 17.04.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe zaero „ONE FIVE“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe zaero „ONE FIVE“ in allen oben genannten Varianten ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe zaero „ONE FIVE“ in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe zaero „ONE FIVE“ in allen oben genannten Varianten kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen zaero „ONE FIVE“ in den Varianten Nr. 1 - 7 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 19,1 cm, 26,2cm, 26,7 cm, 29,2 cm, 36,8 cm, 40,6 cm und 40,9 cm sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV, unabhängig vom Kaliber, erfasst.
9. Die Schusswaffen zaero „ONE FIVE“ in den Varianten Nr. 8 – 11 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 42,5 cm, 50,8 cm und 61,0 cm und den o. a. Kalibern I - V der Tabelle 2 sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 c) AWaffV erfasst.
10. Die Schusswaffen zaero „ONE FIVE“ in den Varianten Nr. 8 – 11 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 42,5 cm, 50,8 cm und 61,0 cm und den o. a. Kalibern VI - VIII der Tabelle 2 sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.



Seite 5 von 5

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

